

Statuten

Heimatschutzverein Montafon

in der Fassung vom 17. April 2012

§ 1 Der Name, der Sitz und der Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimatschutzverein Montafon“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Schruns und erstreckt seine Tätigkeit auf die zehn Gemeinden des Standes Montafon.

§ 2 Der Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
 - a) die Bewahrung und Förderung der Eigenart des Tales Montafon, insbesondere durch den Schutz von Natur und Landschaft, die Förderung der Tracht, die Pflege der Sitten und Gebräuche, die Erhaltung historisch interessanter und talschaftstypischer Bauten, die Pflege und Bewahrung der traditionellen Arbeits- und Handwerkstechniken und der Mundart, die Sammlung des Sagen- und Liedgutes und anderer Musikalien sowie die Dokumentation des geistigen und künstlerischen Schaffens im Tale;
 - b) die Betriebsführung des Montafoner Heimatmuseums in Schruns, insbesondere zur Erhaltung der von der „Freien Gesellschaft zur Schaffung einer natur- und kunsthistorischen Sammlung für das Tal Montafon“ übernommenen Sammlungen und deren Erweiterung durch Gegenstände, welche sich in geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Hinsicht als erhaltungswürdig erweisen;
 - c) die Betriebsführung der Montafoner Museen in Bartholomäberg, Gaschurn, Silbertal und allfälliger weiterer musealer Einrichtungen sowie des Montafon Archivs in Schruns;
 - d) die Erweiterung des historischen und heimatkundlichen Wissens der Bevölkerung durch die Organisation von Veranstaltungen (wie etwa Vorträge, Exkursionen, Kinder- und Schülerprogramme) und Sonderausstellungen in den Montafoner Museen und an anderen für die Verbreitung des Vereinszweckes günstigen Orten sowie durch eigene Forschung beziehungsweise Förderung von Forschungen Dritter und durch die Verfassung und Unterstützung von schriftlichen und audiovisuellen Veröffentlichungen über das Tal Montafon.
- (2) Das Gesamtinventar der Montafoner Museen und des Montafon Archivs ist, soweit es sich nicht um Leihgaben handelt, Eigentum des Vereines. Die Sammlungen der Museen und das Montafon Archiv werden durch historische und heimatkundliche Forschungen bearbeitet und sind allgemein zugänglich.
- (3) Die Tätigkeiten des Vereins erfolgen, unter Wahrung der Eigenständigkeit, in Zusammenarbeit mit dem Stand Montafon und den Standesgemeinden sowie mit Institutionen innerhalb und außerhalb des Tales, die ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3 Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die im § 2 angeführten Tätigkeiten, durch die Erstattung von Stellungnahmen und Gutachten sowie durch Anregungen und Initiativen gegenüber Dienststellen der öffentlichen Verwaltung, Körperschaften, Unternehmungen und Privatpersonen erreicht werden.

- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Einnahmen aus Eintrittsgeldern von Museumsbesuchern,
 - c) Erträge aus Veranstaltungen und anderen Unternehmungen des Vereins,
 - d) öffentliche Subventionen und Sponsorenbeiträge,
 - e) Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 4 Die Arten der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft: Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglieder können eigenberechtigte natürliche Personen und juristische Personen sein.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Der Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Für die Aufnahme als Mitglied des Vereins ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich. Der Vorstand kann allerdings binnen Monatsfrist die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Ausschusses durch die Generalversammlung.

§ 6 Die Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss dem Obmann schriftlich mitgeteilt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung fällig gewordener Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Ausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses
 - a) durch sein Verhalten grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder
 - b) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann aus dem im Absatz 3 lit. a genannten Grund über Antrag des Ausschusses von der Generalversammlung aberkannt werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, zu den vom Vorstand angebotenen Vergünstigungen die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, an den Veranstaltungen teilzunehmen oder sonstige Leistungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimm- bzw. Wahlrecht in der Generalversammlung steht den Mitgliedern und Ehrenmitgliedern mit der Maßgabe zu, dass das passive Wahlrecht nur den natürlichen Personen zukommt.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

- (3) Mitglieder, die juristische Personen sind, werden durch die von ihnen entsandten Personen vertreten. Natürliche Personen können sich bei der Ausübung des Stimm- bzw. Wahlrechtes in der Generalversammlung mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf jedoch nicht mehr als drei Stimmen in seiner Person vereinigen.

§ 8 Die Vereinsorgane

(1) Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Ausschuss (§ 11), der Vorstand (§§ 12 und 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

(2) Soweit in diesen Statuten Begriffe über die Vereinsorgane verwendet werden, kommt ihnen keine geschlechtsspezifische Bedeutung zu. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, des Ausschusses, der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer unter Bekanntgabe von zumindest einem in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Beratungsgegenstand binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (in Briefform, im Wege der Mitgliederinformationsblätter oder mittels elektronischer Medien) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat durch den Obmann unter Angabe von Beginn und Ort der Versammlung sowie der Beratungsgegenstände (Tagesordnung) zu erfolgen.
- (4) Anträge auf Ergänzung oder Abänderung der festgesetzten Tagesordnung durch einen in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallenden Beratungsgegenstand sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Versammlung schriftlich (in Briefform oder mittels elektronischer Medien) beim Obmann einzureichen. Darüber ist vor Eingang in die Tagesordnung abzustimmen.
- (5) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Die Beschlussfassungen bzw. Wahlen in der Generalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert, der Verein aufgelöst oder der gesamte Vorstand oder Ausschuss seiner Funktion enthoben werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 10 Die Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung obliegen die
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes (Jahresberichtes);

- b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses (unter Einbindung der Rechnungsprüfer) und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Beschlussfassung über den Voranschlag;
 - d) Wahl der Ausschussmitglieder gemäß § 11 Abs. 1 lit. a, des Obmannes, des Obmann-Stellvertreters, des Schriftführers und des Kassiers sowie allenfalls Bestellung eines Geschäftsführers als Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl von zwei Rechnungsprüfern, jeweils für eine Funktionsperiode von drei Jahren, und deren Enthebung von ihrer Funktion;
 - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - g) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Mitgliedern des Ausschusses oder des Vorstandes oder von Rechnungsprüfern hat in der nächsten ordentlichen oder in einer außerordentlichen Generalversammlung eine Nachwahl für die restliche Funktionsperiode zu erfolgen.

§ 11 Der Ausschuss

- (1) Dem Ausschuss gehören an:
- a) mindestens zehn, höchstens jedoch 13 von der Generalversammlung gewählte Mitglieder, wobei Bedacht darauf zu nehmen ist, dass möglichst jede Talschaftsgemeinde vertreten ist;
 - b) sofern der Stand Montafon Vereinsmitglied ist, ein für die jeweilige Funktionsperiode namhaft gemachter Vertreter;
 - c) die von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes sowie der von der Generalversammlung allenfalls bestellte Geschäftsführer, dieser jedoch ohne Stimmrecht.
- (2) Dem Ausschuss obliegen die
- a) Beratung des Vorstandes in allen Angelegenheiten der Vereinstätigkeit und der Geldgebarung des Vereins;
 - b) Erstattung von Wahlvorschlägen für Vorstandsmitglieder an die Generalversammlung;
 - c) Übertragung von Aufgaben des Schriftführers (§ 12 Abs. 1) oder der Leitung der Montafoner Museen und des Montafon Archivs (§ 13 Abs. 6) an den allenfalls bestellten Geschäftsführer, und zwar jeweils gegen jederzeitigen Widerruf;
 - d) Übernahme oder Beendigung der Betriebsführung von Museen, des Montafon Archivs oder anderen dem Vereinszweck entsprechender Einrichtungen;
 - e) Antragstellung auf Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - f) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g) Beschlussfassung über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (3) Der Ausschuss ist vom Obmann nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr, zu Sitzungen einzuberufen. Die Einberufung des Ausschusses hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens die Hälfte seiner Mitglieder verlangt. Dem Verlangen ist innerhalb von zwei Wochen zu entsprechen.
- (4) Die Einberufung des Ausschusses hat durch schriftliche Einladung, in dringlichen Fällen auch durch anderweitige Verständigung, unter Bekanntgabe von Beginn und Ort der Sitzung sowie der Beratungsgegenstände (Tagesordnung) zu erfolgen. Die Ergänzung oder Abänderung der vom Obmann festgesetzten Tagesordnung bedarf der Beschlussfassung durch den Ausschuss.
- (5) Den Vorsitz im Ausschuss führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Ausschussmitglied den Vorsitz.
- (6) Der Ausschuss ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Zu einem gültigen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Ausschussmitgliedes auch durch Rücktritt und, bei den gewählten Ausschussmitgliedern, durch Enthebung.

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand wird aus dem Obmann, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassier und einem allenfalls bestellten Geschäftsführer gebildet. Der Geschäftsführer kann, sofern er Vereinsmitglied ist, auch zum Obmann gewählt werden. Sofern der Geschäftsführer nicht als Obmann gewählt ist, können ihm vom Ausschuss auch Aufgaben des Schriftführers übertragen werden.
- (2) Der Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (3) Die Einberufung des Vorstandes hat nach Bedarf durch rechtzeitige schriftliche oder mündliche Einladung zu erfolgen. Die Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit der Hälfte der Vorstandsmitglieder gegeben.
- (4) Den Vorsitz im Vorstand führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds auch durch Rücktritt und Enthebung. Bei Rücktritt des gesamten Vorstandes hat der Ausschuss unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

§ 13 Besondere Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er diese nicht einem anderen Vorstandmitglied übertragen hat. Er hat die Vereinsorgane einzuberufen und führt den Vorsitz in der Generalversammlung, im Ausschuss und im Vorstand.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsurkunden müssen vom Obmann und einem weiteren Vorstandsmitglied unterfertigt sein. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitgliedes.
- (3) Der Obmann-Stellvertreter hat bei Verhinderung des Obmannes dessen Aufgaben wahrzunehmen. Er hat den Obmann aber auch sonst bei der Besorgung der Vereinsaufgaben zu unterstützen.
- (4) Der Schriftführer hat die Protokolle der Generalversammlung, des Ausschusses und des Vorstandes zu verfassen und, wenn kein Geschäftsführer bestellt ist, den Obmann auch sonst bei der Besorgung des Schriftverkehrs zu unterstützen.
- (5) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er hat die Zahlungsanweisungen durchzuführen und Zahlungsbestätigungen zu unterfertigen. Außerdem obliegen ihm die Einhebung der Mitgliedsbeiträge und die Vorbereitung des Rechnungsabschlusses (Kassaberichtes) für jedes Kalenderjahr.
- (6) Dem Geschäftsführer obliegen die Wahrnehmung der ihm vom Obmann übertragenen laufenden Vereinsgeschäfte und der ihm allenfalls vom Ausschuss übertragenen Aufgaben (§ 11 Abs. 2 lit. c). Der Obmann ist hinsichtlich dieser Aufgaben gegenüber dem Geschäftsführer weisungsbefugt.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Generalversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Ausschusses oder des Vorstandes sein.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Die Rechnungsprüfer sind befugt, jederzeit in alle Geschäftsunterlagen Einsicht zu nehmen und von den Vorstandsmitgliedern die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- (4) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers auch durch Rücktritt und Enthebung.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus je zwei von den Streitparteien aus dem Kreis der Mitglieder gewählten Schiedsrichtern und einem vom Vorstand entsandten, an der Streitsache nicht beteiligten weiteren Mitglied, das weder dem Ausschuss noch dem Vorstand angehören darf, als Vorsitzendem. Das Schiedsgericht wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Die freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in der Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und einen Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung zu übertragen hat. Mangels beschlussfähiger Regelung geht das gesamte Vereinsvermögen nach Abdeckung allfälliger Schulden solange in den treuhänderischen Besitz des Standes Montafon über, bis ein neuer Verein gegründet ist, der dem Vereinszweck des Heimatschutzvereins Montafon ähnliche Zwecke verfolgt.